

Völkerbunds-Nachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

der Welt-Union der Friedensgesellschaften und deren Organ, dem internationalen Friedensbureau. Die Vereinigung beteiligt sich am Studium aller Fragen und Probleme des Völkerbundes und sucht zu deren Lösung nach Kräften beizutragen.

Art. 3. Auf nationalem Boden hat die Vereinigung folgende Aufgaben zu lösen:

- a) sie verfolgt die Durchführung der mit dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund übernommenen Verpflichtungen nach aussen und innen und wacht insbesondere über die Erfüllung der auf Grund des Völkerbundsvertrages vor der Abstimmung vom 16. Mai 1920 von berufener Seite gegebenen Zusicherungen;
- b) sie unterstützt den Bundesrat und die mit der Vertretung der Schweiz im Völkerbund betrauten Organe in der Wahrnehmung der Interessen der Schweiz innerhalb des Völkerbundes;
- c) sie sucht eine Beteiligung des Volkes an den Interessen, Zielen und Bestrebungen des Völkerbundes herbeizuführen durch eine kräftige, der politischen Lage angepasste Propaganda (Presse, Vorträge, Volksversammlungen etc.);
- d) sie verbreitet durch regelmässige oder gelegentliche Publikationen die Kenntnis der Probleme des Völkerbundes, wie überhaupt der internationalen Politik.

Art. 4. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die mit speziellen Aufgaben betrauten, ständigen Kommissionen, wie insbesondere die wissenschaftliche Kommission für die Lösung der in Art. 2 angeführten Aufgaben, die für die Zwecke, des Art. 3 zu bestellende politische Kommission („Propaganda-Kommission“) und die pädagogisch-pazifistische Kommission, welche die Bestrebungen der Friedensbewegung weiter im Auge behält;
- d) die Delegierten zu den internationalen Kongressen.

Art. 6. Die kantonalen und lokalen Organisationen der Vereinigung konstituieren sich selbst — unter Kenntnisgabe ihrer Statuten an die Schweizerische Vereinigung — und sind in ihrem Tätigkeitsbereich autonom.

Art. 7. Die Anmeldung als Mitglied der Vereinigung steht jedem volljährigen Schweizerbürger, jeder volljährigen Schweizerbürgerin, sowie schweizerischen Körperschaften zu, die dem Völkerbund und der Zugehörigkeit der Schweiz zu demselben zugetan sind.

Art. 12. Die Einnahmen der Vereinigung bestehen in:

- a) einem jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens zwei Franken, der bei denjenigen Mitgliedern, welche auch kantonalen oder lokalen Organisationen (Art. 6) angehören, seitens dieser (gleichzeitig mit eigenen Beiträgen) erhoben und der

Zentralkasse abgeliefert wird;

- b) freiwilligen weiteren Beiträgen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben und für ausserordentliche Aktionen, welche Sammlungen auf Antrag des Quästors vom Vorstand organisiert werden.

Art. 13. Die Mitglieder der Nationalen Vereinigung für den Völkerbund, des Schweizerischen Aktionskomitees, der Völkerbunds-Komitees von Basel und Genf und der Schweizerischen Friedensgesellschaft, wie sie aus den von diesen Organisationen aufgestellten Mitgliederverzeichnissen ersichtlich sind, gelten — nach Massgabe der Beschlüsse ihrer Organe oder auf Grund individueller Anmeldung — ohne weiteres als Mitglieder der Vereinigung.

Völkerbunds-Nachrichten.

— Am 11. Januar trat in Genf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zusammen.

— In der zweiten Januarwoche tagte in Mailand unter dem Vorsitz des Senators Ruffini die italienische Liga für den Völkerbund. Am Kongress beteiligten sich auch Deutsche (Dernburg, Jäckh), Oesterreicher (Dumba) und Bulgaren.

— Einem Beschluss der Völkerbundsversammlung zufolge wurde eine internationale Verkehrs- und Transport-Konferenz auf Ende Februar nach Barcelona einberufen; den Vorsitz soll der frühere französische Minister Hanotaux führen.

— Der deutschen Regierung ist anfangs Januar die Mitteilung der französischen Regierung zugegangen von der in Paris erfolgten Niederlegung der Ratifikationsurkunden zum Friedensvertrag von Versailles (und Völkerbundsvertrag) durch die Staaten Honduras, Nicaragua und Panama. Der Vertrag ist nunmehr von allen Signatarmächten mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ecuador und Hedschas ratifiziert.

— Die Schwedische Regierung gab dem Sekretariat des Völkerbundes Kenntnis von der Ratifikation des Genfer Protokolls betr. die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes. Schweden ist der erste der Signatarstaaten, der das Protokoll ratifiziert hat.

— Der schweizerische Bundesrat hat am 7. Januar beschlossen, an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ein Schreiben zu richten und den Wunsch auszusprechen, dass das Traktandum „Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft“ von der Tagesordnung der Generalkonferenz des Arbeitsamtes abgesetzt werde. Der Bundesrat macht geltend, dass eine internationale Regelung der Arbeit in der Landwirtschaft unmöglich sei im Hinblick auf die Verschiedenheit des Klimas, der Verhältnisse und Bedürfnisse (der Bundesrat folgt mit diesem Schreiben einem Wunsche des Schweiz. Bauernverbandes).